

AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V28/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Überführung der bereits übergeleiteten Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7, 10, 21 und 63 in die neue Entgeltordnung (KAO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 23. Februar 2018 beschlossen, in die Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) mit Wirkung zum 1. Mai 2018 einen **neuen Abschnitt V** Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA einzufügen. Es handelt sich dabei um die Originalüberleitungsvorschriften für die im Bereich des kommunalen Dienstes ab 1. Januar 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung (VKA).

Die kursiv abgedruckten Teile des Abschnitts V sind dabei im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) nicht einschlägig.

Die für die Beschäftigten im Bereich der KAO maßgeblichen Überleitungsregelungen ergeben sich in Zusammenschau von Abschnitt V mit der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c. Diese Protokollnotiz regelt die kirchlichen Besonderheiten.

Die Überleitung betrifft zunächst nur die nach der KAO angestellten Beschäftigten im Bereich Pflege (Vergütungsgruppenpläne 26, 54 und 54 a). Weitere Bereiche der neuen Entgeltordnung werden erst noch in der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt, sollen aber ebenfalls nach den in Abschnitt V der AR-Ü festgelegten Überleitungsregelungen erfolgen (mit angepassten Fristen).

Nr. 3 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c regelt, wie mit den Berufsgruppen zu verfahren ist, für die bereits neue Eingruppierungsregelungen beschlossen wurden. Konkret geht es um die Vergütungsgruppenplänen (VGP) 3 bis 7 für Diakoninnen und Diakone, VGP 10 für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, VGP 21 für den Bereich Erziehungsdienst und VGP 63 für die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger.



Nr. 3 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c stellt klar, dass auch diese Vergütungsgruppenpläne bereits Bestandteil der neuen Entgeltordnung (KAO) sind. Für Eingruppierungsvorgänge in diesen Vergütungsgruppenplänen gelten ab 1. Mai 2018 die §§ 12, 13 (VKA) TVöD, abgedruckt als redaktioneller Hinweis im Anschluss an Nr. 2 c der Protokollnotiz (AR-Ü).

Da für diese Vergütungsgruppenpläne aber bereits eine Überleitung stattgefunden hat, findet der neue Abschnitt V der AR-Ü keine Anwendung. Beschäftigte in diesen Vergütungsgruppenplänen (VGP) können somit insbesondere keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29 b AR-Ü stellen.

Um die Überführung der bereits umgestellten VGP abzuschließen, müssen zum einen alle Beschäftigten, für die keine besonderen Tabellen gelten, zum 1. Mai 2018 in die Anlage A (VKA) – Tabelle TVöD VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c, siehe Anlage zu Abschnitt V AR-Ü übergeleitet werden.

Zudem müssen die Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 zum 1. Mai 2018 gemäß § 29 c Abs. 2 und 3 und der dazu gehörenden Protokollnotiz (AR-Ü) in die Entgeltgruppen 9 a und 9 b übergeleitet werden. **Diese Umstellungen sind von Amts wegen vorzunehmen!**

Dies bedeutet konkret für die bereits umgestellten Vergütungsgruppenpläne:

A. VGP 21 – Beschäftigte im Erziehungsdienst

Der Bereich Erziehungsdienst ist mit der rückwirkend zum 1. Juli 2015 erfolgten Umstellung abgeschlossen. Da eine besondere Tabelle, Anlage C (VKA), S-Tabelle, gilt, **muss nichts weiter veranlasst werden.**

B. VGP 10 – Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Auch der Bereich Kirchenmusik ist mit der zum 1. Juli 2009 erfolgten Umstellung abgeschlossen. Die Beschäftigten wurden bereits alle in die zutreffende Entgeltgruppe des VGP 10, ins Tarifwerk VKA, ggf. unter Zahlung einer Zulage überführt. Da es im gültigen VGP 10 keine Entgeltgruppe 9 gibt, entfällt auch die Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b. **GGf. wird die ZGAS hier noch ein abschließendes Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen, das klarstellt, dass die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der ab 1. Mai 2018 geltenden Tabelle für die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten (Anlage zu Abschnitt V) zugeordnet sind.**

C. VGP 3 bis 7 – Diakone/Diakoninnen und

VGP 63 – Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen, Kirchenbezirksrechner/Kirchenbezirksrechnerinnen

1. Gültige Tabelle für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind

Für die Beschäftigten, die in den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7 und 63 eingruppiert sind und für die seit 1. Juli 2016 neue Eingruppierungsregelungen in Kraft sind, gilt ab 1. Mai 2018 die **Tabelle TVöD VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, siehe die als Anlage zu Abschnitt V abgedruckte Tabelle.**

a) Tarifwerk VKA

Somit sind alle Beschäftigten in den VGPs 3 bis 7 und 63, die sich noch im Tarifwerk Bund befinden, zum 1. Mai 2018 in das Tarifwerk VKA überzuleiten.

Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufe am 1. Mai 2018. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Der Tarifwerkswechsel ist von Amts wegen vorzunehmen. Die ZGASt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen.

Sind Beschäftigte in den VGPs 3 bis 7 und 63 bereits im Tarifwerk VKA, verändert sich für sie nichts. Trotzdem muss hier das entsprechende Bearbeitungsblatt ausgefüllt werden, um klarzustellen, dass sie der ab 1. Mai 2018 geltenden Tabelle für die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten (Anlage zu Abschnitt V) zugeordnet sind.

b) Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a und 9 b

Die Tabelle TVöD VKA (Anlage zu Abschnitt V) sieht eine Aufspreizung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a, b und c vor.

aa) Die **Entgeltgruppe 9 c** wurde als neue Zwischenstufe eingeführt. **Eine automatische Überleitung in die EG 9 c findet nicht statt.** Nach EG 9 c kann nur eingruppiert werden, wenn ein Vergütungsgruppenplan eine entsprechende Fallgruppe, die zu einer Eingruppierung in EG 9 c führt, vorsieht. Dies ist bei den VGPs 3 bis 7 und 63 bislang nicht der Fall.

bb) Beschäftigte der VGPs 3 bis 7 und 63, die sich am 30. April 2018 in der **Entgeltgruppe 9** befinden, für die keine besonderen Stufenregelungen besteht (reguläre EG 9), sind zum 1. Mai 2018 gemäß § 29 c Abs. 2 AR-Ü stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die **EG 9 b** übergeleitet. Da die Tabellenwerte der EG 9 b denen der seitherigen EG 9 entsprechen, handelt es sich letztlich nur um eine Umbenennung der Entgeltgruppe. Diese Regelung gilt sowohl für Beschäftigte in der regulären EG 9 im Tarifwerk VKA (mit sechs Stufen) als auch in der regulären EG 9 im Tarifwerk Bund (mit fünf Stufen).

Für Beschäftigte, die am 1. Mai 2018 aus der Stufe 5 der EG 9 Bund übergeleitet werden, gilt insofern die Regelung in Nr. 2 d) der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c, d.h. die Stufenlaufzeit für den weiteren Aufstieg von Stufe 5 nach Stufe 6 beginnt am 1. Mai 2018.

cc) Beschäftigte der VGPs 3 bis 7 und 63, die sich am 30. April 2018 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk VKA** befinden, sind gemäß § 29 c Abs. 3 AR-Ü in Verbindung mit der Nr. 1 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der EG 9 a (sog. „kleine EG 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht.

Stufenverlauf in EG 9 V Tarifwerk VKA (Tabellenwerte ab 1. Februar 2017)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	9 Jahre		nicht belegt
2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	

Stufenverlauf in EG 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. Mai 2018)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.865,28

Beschäftigte in Stufe 1 der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der EG 9 a angerechnet.

Da der Tabellenwert der Stufe 2 der EG 9 a niedriger ist als der der Stufe 2 in EG 9 V, greift bei Überleitung aus Stufe 2 eine **Sonderregelung: Beschäftigte in Stufe 2** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 2 zugeordnet. Die bereits in Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 3 der EG 9 a angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der EG 9 V Stufe 2 zu.

Beschäftigte in Stufe 3 der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 3 zugeordnet. Die bereits in Stufe 3 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 4 der EG 9 a angerechnet.

Bei **Beschäftigten in Stufe 4** der EG 9 V VKA ist zu differenzieren:

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der EG 9 V VKA am 1. Mai 2018 eine **unter vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der EG 9 a wiederum der Stufe 4 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 5 der EG 9 a angerechnet.

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der EG 9 V VKA am 1. Mai 2018 eine **vierjährige bzw. über vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der EG 9 a gleich der Stufe 5 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 6 der EG 9 a angerechnet.

Beschäftigte in Stufe 5 der EG 9 V VKA werden zum 1. Mai 2018 betragsmäßig gleich der Stufe 6 der EG 9 a zugeordnet.

dd) Beschäftigte der VGPs 3 bis 7 und 63, die sich am 30. April 2018 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund** befinden, sind gemäß Nr. 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 ebenfalls unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der EG 9 a (sog. „kleine EG 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. **Anders als bei Überleitung aus EG 9 V VKA gilt aber hier: Ist am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, erfolgt die Zuordnung gleich zur nächsthöheren Stufe. In dieser nächsthöheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit dann aber von neuem.**

Stufenverlauf in EG 9 V Tarifwerk Bund (Tabellenwerte ab 1. Februar 2017)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre		nicht belegt	nicht belegt
2711,10	2994,70	3143,33	3546,35		

Stufenverlauf in EG 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. Mai 2018)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
2.711,10	2.964,89	3.143,33	3.546,35	3.636,31	3.865,28

Beschäftigte in Stufe 1 der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der EG 9 a angerechnet.

Da auch hier der Tabellenwert der Stufe 2 der EG 9 a niedriger ist, **ist für Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V Bund die für Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V VKA geltende Sonderregelung entsprechend anzuwenden**: Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 2 zugeordnet. Die bereits in Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 3 der EG 9 a angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der EG 9 V Stufe 2 zu. Haben Beschäftigte in Stufe 2 der EG 9 V Bund am 1. Mai 2018 bereits eine mindestens zweijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Mai 2018 gleich der Stufe 3 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d.h. in diesem Fall beginnt am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Beschäftigte in Stufe 3 der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 3 zugeordnet. Die bereits in Stufe 3 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 4 der EG 9 a angerechnet. Haben Beschäftigte in Stufe 3 der EG 9 V Bund am 1. Mai 2018 bereits eine mindestens dreijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Mai 2018 gleich der Stufe 4 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d.h. in diesem Fall beginnt am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 5.

Beschäftigte in Stufe 4 der EG 9 V Bund werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 4 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 5 der EG 9 a angerechnet. Haben Beschäftigte in Stufe 4 der EG 9 V Bund am 1. Mai 2018 bereits eine mindestens vierjährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Mai 2018 gleich der Stufe 5 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d.h. in diesem Fall beginnt am 1. Mai 2018 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 6.

ee) **Die Überleitung von EG 9 in EG 9 b und von EG 9 V in EG 9 a für die Beschäftigten der VGPs 3 bis 7 und 63 ist von Amts wegen vorzunehmen. Die ZGAST wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen.** Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b gilt nicht als Höhergruppierung mit der Folge, dass ein bestehender Strukturausgleich weiter zusteht. (Anders bei einer Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 9 c.)

Bei der Überleitung von EG 9 in EG 9 b und von EG 9 V in EG 9 a steht der Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu.

c) Tarifwerk für Beschäftigte, die noch nicht in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind

Alle noch nicht von der Überleitung in die neue Entgeltordnung betroffenen Beschäftigten (also als Beschäftigten, die nicht den VGPs 3 bis 7, 10, 21 und 63 und im Bereich Pflege den VGPs 26, 54 und 54 a zugeordnet sind) verbleiben in ihren seitherigen Tabellen (je nach Tarifwerk Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), in welchen nur eine Entgeltgruppe 9 ausgewiesen wird, die den Tabellenwerten der EG 9 b entspricht. Bislang bestehende Regelungen zu den Stufen bleiben bestehen. Sofern im allgemeinen Teil der KAO bzw. sonst in allgemeinen Regelungen auf die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c Bezug genommen wird, ist

für die noch nicht von der Überleitung betroffenen Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 die für die Entgeltgruppe 9 b zutreffende Regelung einschlägig.

Ziel ist es, dass nach Abschluss der Einführung der neuen Entgeltordnung für alle Beschäftigten im Geltungsbereich der KAO (für die nicht die P-Tabelle oder die S-Tabelle einschlägig ist) nur noch eine Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c und einheitlichen Stufenregelungen (Anlage zu Abschnitt V) gilt. Die Überführung in diese Tabelle erfolgt sukzessive mit der Einführung der neuen Entgeltordnung für die jeweiligen Bereiche.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

- Anlage 1.2.3 zur KAO mit den Stundensätzen für EG 9 a, 9 b und 9 c, gültig ab 1. Mai 2018
- Auszug aus der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) – Abschnitt V Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA